

Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Neufassung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr.14 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V. Nr.17 S. 499) sowie der §§1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S. 146), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 28. April 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Rügen erlassen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Putbus ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Putbus besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteneigene Grundstücke, auch wenn diese keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Putbus hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Putbus nach § 1 Abs.3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Putbus, die im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Rügen liegen. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Stadt Putbus bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.
- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Putbus durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 bis 6 nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke. In den nach Abs. 3 geltenden Gebührensätzen sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Verband bei der Festsetzung der Verbandbeiträge vornimmt.
- (2) Soweit eine kastasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Putbus. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

| | |
|---|------------------|
| a) 0,5 ha Bauland (z.B. Baugrundstücke, Hofgrundstücke, Gebäude- Freiflächen) | 27,20 € = 2,0 BE |
| b) 0,5 ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straße, Wege, Plätze) | 13,60 € = 1,0 BE |
| c) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Flächen | 6,80 € = 0,5 BE |
| d) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (z.B. Acker, Brachland, Unland, Gartenanlagen Grünland) | 13,60 € = 1,0 BE |
- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof und Gartenflächen). Im Falle des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.
- (5) Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Altkamp werden 121,20 € als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.
- (6) Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Viervitz werden 76,14 € als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.

§4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
Bei einer rechnerisch ermittelten Anteilsgebühr für Wohnungs- oder Teileigentum unter einem Euro, wird zur Deckung des Verwaltungsaufwandes ein Einheitsbetrag von 1,50 Euro erhoben.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. Rechtsträgerschaft hat.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung notwendigen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Putbus über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§6 Ordnungswidrigkeiten

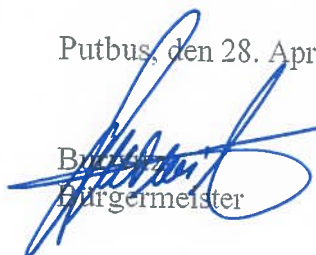
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des §3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

**§7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1997 einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 03. April 2000 und der 2. Änderungssatzung vom 18. Juli 2000 außer Kraft.

Putbus, den 28. April 2014


Bürgermeister



Anlage zur Satzung nach § 3 Abs. 5 – Einzugsgebiet Schöpfwerk Altkamp

Das Einzugsgebiet für das Schöpfwerk Altkamp umfasst im Gemeindegebiet Putbus folgende Flurstücke:

Gemarkung Altkamp

Flur 1

Flurstücke 7/4, 9/2,

Gemarkung Altkamp

Flur 2

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/4, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/2, 21

Gemarkung Altkamp

Flur 3

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23

Gemarkung Krakvitz

Flur 1

Flurstücke 45, 46, 47, 48

Gemarkung Krimvitz

Flur 3

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Anlage zur Satzung nach § 3 Abs. 6 – Einzugsgebiet Schöpfwerk Viervitz

Das Einzugsgebiet für das Schöpfwerk Viervitz umfasst im Gemeindegebiet Putbus folgende Flurstücke:

Gemarkung Garvitz

Flur 2

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 117, 119, 120

Gemarkung Pastitz

Flur 2

Flurstücke 85, 86

Gemarkung Posewald

Flur 1

Flurstücke 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 34, 46, 55/1, 55/2, 59/3, 59/4, 62/1, 62/3, 62/4, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79

Gemarkung Posewald

Flur 2

Flurstücke 1, 2, 3